

V o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreistag	21.08.2014	Vorberatung
Kreisausschuss	22.09.2014	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Gemeinsamer Antrag der LINKE-Kreistagsfraktion und der Gruppe im Kreistag FUW-Piraten vom 31.07.2014: Erlass einer Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Kreistages
-------------------------	---

Vorbemerkungen:

Mit Schreiben vom 31.07.2014 beantragt die Linke-Kreistagsfraktion gemeinsam mit der Gruppe im Kreistag FUW-Piraten, den Landrat mit der Erarbeitung des Entwurfs einer Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Kreistages zu beauftragen und diese nach Vorberatung im Kreisausschuss in der dann folgenden Sitzung des Kreistages zu beschließen. Der Antrag ist als **Anhang** beigelegt.

Der Kreistag hat im Zuge seiner Sitzung am 21.08.2014 einstimmig beschlossen, den v. g. Antrag zur weiteren Beratung in den Kreisausschuss zu verweisen.

Erläuterungen:

Nach § 41 Abs. 2 KrO NRW **kann** der Kreistag für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

Nach der Kommentierung zu § 41 KrO NRW liegt die Festlegung der Zahl und Art der Ausschüsse sowie ihrer Zuständigkeiten im Ermessen des Kreistages, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Richtlinien, die der Kreistag hiernach für die Arbeit der Ausschüsse aufstellen kann, beziehen sich in erster Linie auf die Zahl der Ausschüsse, deren Zuständigkeiten und die Abgrenzung dieser Zuständigkeiten. Welche Form der Kreistag für diese Richtlinien wählt, bleibt ihm überlassen. Die nähere Abgrenzung der Zuständigkeiten der Ausschüsse kann in der Geschäftsordnung, wird jedoch zweckmäßigerweise in einer gesonderten Zuständigkeitsordnung, die rechtlich einen ähnlichen Charakter wie die Geschäftsordnung hat, geschehen. Eine Publizitätspflicht besteht für eine derartige Zuständigkeitsordnung nicht, da sie nur rein interne Wirkungen entfaltet.

Allerdings hat neben dem selbständigen Organ Kreisausschuss (§ 50 KrO NRW) nur der Jugendhilfeausschuss beschließende Funktion (§ 71 SGB VIII, KJHG zu Sonderstellung des Jugendhilfeausschusses). **Alle anderen Ausschüsse des Kreistags haben keine Entscheidungsbefugnis.** Anders als im Rahmen der Gemeindeordnung (dort nach § 41 Abs. 2 GO) besteht in der Kreisordnung keine Möglichkeit für eine gewillkürte Delegation von Entscheidungsbefugnissen vom Kreistag auf einen Ausschuss. Die Aufgabe von Ausschüssen ohne gesetzlich zugewiesene Entscheidungsbefugnisse ist es, die Beschlüsse des Kreistags oder Kreisausschusses durch Beratung und Empfehlung vorzubereiten und „bestimmte“ Verwaltungsangelegenheiten zu überwachen.

Rechtslage nach § 28 Abs. 1 Buchst. b der Geschäftsordnung für den Kreistag ist, dass schriftliche Anträge vom Kreisausschuss an die zuständigen Fachausschüsse verwiesen werden, soweit sie nicht unmittelbar und ausdrücklich an einen Fachausschuss bzw. dessen Vorsitzenden gerichtet sind. Eingehende Anträge werden derzeit insoweit nicht vom Landrat in Fachausschüsse verteilt oder ohne Vorberatung im Fachausschuss direkt im Kreisausschuss behandelt. Vielmehr werden entsprechend der v. g. Vorgaben der Geschäftsordnung für den Kreistag eingehende Anträge grundsätzlich vom Kreisausschuss in den zuständigen Fachausschuss zur Beratung verwiesen. Darüber hinaus können aber auch Anträge unter den v. g. Voraussetzungen direkt an einen Fachausschuss bzw. dessen Vorsitzenden gerichtet werden.

Aufgrund der einschlägigen Rechtslage und der damit verbundenen bewährten Praxis im Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises sowie der Tatsache, dass die Fachausschüsse des Kreistages - mit Ausnahme des Kreisausschusses und des Jugendhilfeausschusses - keine Entscheidungsbefugnis haben, wurde im Rhein-Sieg-Kreis bisher von der Erarbeitung einer Zuständigkeitsordnung abgesehen. Es wird insoweit auch keine Notwendigkeit für die Erarbeitung einer solchen Zuständigkeitsordnung gesehen.

Um Beratung wird gebeten.

(Landrat)

Anhang:

Gemeinsamer Antrag der LINKE-Kreistagsfraktion und der Gruppe im Kreistag FUW-Piraten vom 31.07.2014